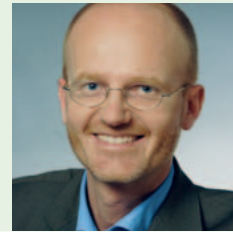


# UNTERNEHMEN ENERGIEWENDE

INFORMATIONEN ZUR GENOSSENSCHAFT GREENPEACE ENERGY





Steffen Welzmilller



Robert Werner

## LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

**In den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts** beschlossen die EU-Mitgliedsstaaten, den europäischen Strommarkt aus seinem Dornröschenschlaf zu wecken. „Liberalisierung“ hieß das Zauberwort, das für eine Öffnung der Märkte und mehr Wettbewerb stand. Risiken und Chancen für die Umwelt lagen damit ganz nah beieinander: Atom- und Kohlestrom, lange Zeit staatlich subventioniert und daher konkurrenzlos billig, konnten fortan in ganz Europa frei gehandelt werden. Gleichzeitig erhielten Verbraucherinnen und Verbraucher aber auch das Recht, selbst zu entscheiden, für welche Art der Stromerzeugung sie bezahlen wollten. Seit April 1998 hat somit jeder deutsche Haushalt oder Betrieb die Möglichkeit, zu einem Ökostromanbieter zu wechseln.

**Eine Mehrheit der Bevölkerung** will eine sichere Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien – das belegen Umfragen. Genau das bietet Greenpeace energy seit Januar 2000: Strom aus Sonne, Wasser, Wind sowie Biomasse und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung auf Gasbasis. Für Mieter und Hausbesitzer, Privathaushalte, Freiberufler, Handwerker und Industriebetriebe.

**Einfach nur Strom liefern reicht uns allerdings nicht.** Wir möchten, dass sich an den Strukturen auf dem Energiemarkt dauerhaft etwas ändert. Das geht allerdings nur mit dem Aufbau einer unabhängigen Produktion und Versorgung. Deshalb investieren wir in die Planung und den Bau sauberer Kraftwerke.

**Der Erfolg von Greenpeace energy** beruht darauf, dass wir genossenschaftlich organisiert sind. Das bedeutet: Wir gehören ausschließlich unseren Mitgliedern. Sie entscheiden letztlich über unsere Geschäftspolitik. Dank ihrer Einlagen sind wir nicht auf Banken oder Großantileisner angewiesen.

**Was Sie davon haben?** Zum Beispiel die Gewissheit, dass von dem Geld für Ihre Stromrechnung kein Euro in Atomkraft oder Kohle fließt, sondern in den Ausbau Erneuerbarer Energien.

Wenn Ihnen das wichtiger ist als kurzfristiger Profit, dann lassen Sie doch Ihr Geld für eine sinnvolle Sache arbeiten.

Wir würden uns freuen, Sie bald als Mitglied unserer Genossenschaft begrüßen zu dürfen.

Dr. Steffen Welzmilller  
Vorstand

Robert Werner  
Vorstand

## 1997

**KONZEPT** Ende der 90er Jahre steht in den Mitgliedsländern der Europäischen Union die Öffnung (Liberalisierung) der Strommärkte an. Jeder Haushalt oder Betrieb soll dann seinen Stromversorger frei wählen können. Damit sauber produzierter Strom unter diesen Bedingungen eine reelle Chance bekommt, entwickelt Greenpeace e.V. in Zusammenarbeit mit Fachleuten ein Konzept für Deutschlands Stromversorgung der Zukunft.



**GREENPEACE**

## 1998

**AUSLÖSER** Im April wird der deutsche Strommarkt geöffnet. Bei Greenpeace fällt kurz darauf der Startschuss für die „Aktion Stromwechsel“. Das Ziel: Verbrauchern soll eine Stromversorgung ohne Atom- und Kohleenergie ermöglicht werden. Innerhalb weniger Wochen bekunden viele tausend Haushalte ihre Bereitschaft, sauberen Strom zu beziehen. In einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren wird ein Energieversorger für diese möglichen Kunden gesucht.

# GREENPEACE ENERGY IN KÜRZE



## DIE GENOSSENSCHAFT

**Verbraucherinnen und Verbraucher, Unternehmen und Initiativen** haben sich in der eingetragenen Genossenschaft (eG) Greenpeace energy zusammengeschlossen, um eine verantwortungsbewusste und umweltgerechte Stromversorgung selbst in die Hand zu nehmen. Unsere Mitglieder sorgen mit ihren Einlagen dafür, dass wir eine solide Eigenkapitalbasis haben und von Banken oder Großanteilseignern unabhängig sind. Darüber hinaus investieren wir mit dem Geld in die Planung und den Bau neuer Anlagen zur Stromerzeugung.

**Greenpeace energy ist eine unabhängige Einkaufsgenossenschaft.** Sie organisiert den Einkauf von sauberem Strom für ihre Kunden und liefert diesen zuverlässig. Die Qualität des gelieferten Stroms wird durch unabhängige Gutachter kontrolliert.

**Unsere Vision** ist eine Zukunft ohne Atom- und Kohlekraftwerke. Um sie zu verwirklichen, müssen möglichst viele neue Anlagen entstehen, die Strom aus Erneuerbaren Energien produzieren. Deshalb entwickelt sich Greenpeace energy weiter zu einem Energieunternehmen, das nicht nur seine Kunden mit sauberem Strom beliefert, sondern diesen auch selbst produziert und mit ihm handelt. Wir möchten so mehr und mehr wichtige Bereiche der Stromwirtschaft abdecken, uns dadurch von den eingesessenen Versorgern unabhängig machen und Vorbild für eine zukunftsfähige Energieversorgung sein.

**Jede und jeder kann mitmachen** und Genossenschaftsmitglied werden – dazu müssen Sie nicht einmal Stromkunde sein. Schon mit einem Anteil von 55 Euro sind Sie dabei. Die Zahl der Anteile

## GREENPEACE ENERGY

Mit dem Beitritt zur Genossenschaft

- werden Sie Miteigentümer Ihres Stromversorgers,
- wirken Sie aktiv mit an einer Energieversorgung der Zukunft ohne Atom- und Kohlestrom,
- sichern Sie Greenpeace energy die Unabhängigkeit von Banken und Großanteilseignern und unterstützen unser weiteres Wachstum,
- profitieren Sie vom wirtschaftlichen Erfolg von Greenpeace energy und erhalten bei Überschüssen eine steuerfreie Dividende auf Ihr eingezahltes Kapital.

kann jederzeit aufgestockt werden – auf bis zu 100 pro Person. Mit Ihrer Einlage bei der Genossenschaft und Ihrem Engagement für sauberen Strom helfen Sie uns, den Energiemarkt der Zukunft zu gestalten.

Je mehr Menschen sich für eine Energiewende einsetzen, desto rascher wird sie vollzogen. Die vielen tausend Mitglieder der Greenpeace energy eG setzen ein starkes politisches Signal für eine verantwortungsvolle Energiepolitik und beweisen:

**Eine saubere Stromversorgung ist wirtschaftlich realisierbar!**

# 1999

**GRÜNDUNG** Kein Anbieter aus dem Ausschreibungsverfahren kann die Greenpeace-Qualitätskriterien hinsichtlich Versorgung, Transparenz und Neubau von Anlagen komplett realisieren. Es reift der Entschluss, die Sache selbst in die Hand zu nehmen und ein eigenes Unternehmen zu gründen, das den hohen Anspruch an eine zukunftsfähige Energieversorgung erfüllt.

Am 28. Oktober wird Greenpeace energy eG, die Einkaufsgenossenschaft für sauberen Strom, gegründet. Kooperationspartner für die Abwicklung der Netznutzung und die Kundenabrechnung werden die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, die das Greenpeace-Konzept unterstützen. Schon in den ersten Tagen nehmen zahlreiche Verbraucher das Angebot zum Wechsel des Stromversorgers wahr.



Pressekonferenz zur Gründung von Greenpeace energy im November 1999 in Hamburg.

# ERFOLGSMODELL GENOSSENSCHAFT



## WIE ALLES ANFING

**Stromwechsel!** So lautete das Motto, unter dem die Umweltschutzorganisation Greenpeace 1998 nach der europaweiten Liberalisierung des Strommarkts ihre Unterstützer aufrief, ihre Bereitschaft für den Wechsel zu einem Ökostromversorger zu erklären. Innerhalb weniger Wochen bekundeten viele tausend Menschen per E-Mail oder Postkarte ihr Interesse am Bezug von grünem Strom.

**Nun galt es, einen Anbieter für das begehrte Produkt zu finden.** Die Messlatte lag sehr hoch. Gefragt war die Versorgung von Haushalts- und Geschäftskunden rund um die Uhr, wobei der saubere Strom zeitgleich zum Bedarf der Kunden ins Netz eingespeist werden sollte und nicht irgendwann im Laufe des Jahres. Der Strom durfte keinesfalls aus Atom- oder Kohlekraftwerken stammen, sondern zu mindestens 50 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen und zu maximal 50 Prozent aus gasbefeuerten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Ein Prozent des gesamten Stroms musste mit Solaranlagen erzeugt werden. Und rechnen sollte sich das Ganze obendrein.

**Weil keiner der vorhandenen Versorger** diese strengen Anforderungen vollständig erfüllen konnte, besann sich Greenpeace auf den Wahlspruch „Taten statt Warten“ und beschloss, die Sache selbst in die Hand zu nehmen. So schlug am 28. Oktober 1999 die Geburtsstunde der Greenpeace energy eG, des ersten genossenschaftlich organisierten bundesweiten Stromhändlers.

## UNTERNEHMENSFORM MIT TRADITION

**Genossenschaften entstanden in Deutschland** erstmals um die Mitte des 19. Jahrhunderts, um den Auswüchsen der beginnenden Industrialisierung etwas entgegenzusetzen. Die erste Konsumgenossenschaft wurde 1850 im sächsischen Eilenburg ins Leben gerufen. Damit wollten sich Arbeiter und Handwerker gegen die willkürliche Preisgestaltung von Krämern wehren, die ihnen noch dazu häufig verfälschte oder gar verdorbene Lebensmittel unterschoben.

Genossenschaftliche Prinzipien gewinnen in unserer Zeit wieder an Bedeutung: wirtschaftliches Handeln mit sozialer Verpflichtung verbinden, Selbsthilfe, Solidarität, Demokratie und Eigenverantwortung stärken, Entscheidungen und Ressourcen dezentralisieren und (finanzielle) Risiken auf viele Schultern verteilen.

**Bis heute gibt es in Deutschland** mehr Genossenschaftsmitglieder als Aktionäre – jeder Vierte gehört hierzulande einer Genossenschaft an. Die Gesellschaftsform beschränkt sich auch keineswegs, wie oft vermutet, auf Banken, Landwirtschaft, den Wohnraum- oder Lebensmittelsektor. Genossenschaften finden sich in der Gesundheits- wie in der Baubranche, bei Handwerkern und Spediteuren. Es gibt aber auch genossenschaftlich verwaltete Schulen, Car-Sharing-Anbieter und Medienunternehmen. Warum also sollte eine Strom-Genossenschaft nicht funktionieren?

## 2000

**START** Am 1. Januar beginnt Greenpeace energy mit der Stromversorgung – im ersten Monat für bescheidene 186 Kunden, doch schon bald wächst ihre Zahl auf mehrere Tausend an. Um eine bundesweite Stromversorgung anbieten zu können, sind allerdings rechtliche Schritte gegen Schikanen der Ex-Monopolisten nötig. Die Konzerne versuchen mit allen Mitteln, die Durchleitung von Strom ihrer Konkurrenten zu hintertreiben und Kunden vom Anbieterwechsel abzuhalten.

**QUALITÄT** Im Mai verleiht die Stiftung Warentest Greenpeace energy das Prädikat „besonders empfehlenswert“.



Das Strombarometer

**TRANSPARENZ** Das „Strombarometer“ auf der Website [www.greenpeace-energy.de](http://www.greenpeace-energy.de) zeigt ab dem 28. April die laufend aktualisierte Zusammensetzung des Strommixes an.

**OSTWÄRTS** Als erster Ökostromanbieter versorgt Greenpeace energy ab 1. September auch Haushalte in den neuen Bundesländern.

**ZUWACHS** Am Jahresende hat die Genossenschaft bereits 8.500 Kunden und über 6.000 Mitglieder.



## ERFOLGREICH IM STROMMARKT

**Die eingetragene Genossenschaft (eG)** ist für eine umweltgerechte, verbraucherorientierte und verantwortungsbewusste Stromversorgung die optimale Unternehmensform. Sie bündelt die Nachfrage nach sauberem Strom von vielen tausend Mitgliedern und Kunden, die dadurch die Strukturen eines zukünftigen sauberen Energiemarktes mitgestalten. Großanteilseigner, die direkt Einfluss auf die Firmenpolitik nehmen könnten, gibt es nicht.

Die Unternehmensform der Genossenschaft sichert Greenpeace energy auch die finanzielle Unabhängigkeit, denn unsere Eigenkapitalbasis sind die Geschäftsanteile der Genossenschaftsmitglieder. Greenpeace energy eG gehört ausschließlich seinen Mitgliedern.

**Die gesunde wirtschaftliche Entwicklung zeigt:** Die Entscheidung für die Gesellschaftsform der eG war goldrichtig. Greenpeace energy startete am 1. Januar 2000 mit 186 Kunden. Ende 2003 waren es bereits knapp 20.000 und zum Jahresbeginn 2008 über 75.000 Kunden.

Heute sind wir einer der erfolgreichsten Ökostromversorger in Deutschland. Tag für Tag erbringt die Genossenschaft den Beweis, dass eine zukunftsfähige Energieversorgung auch ohne das große Geld von Energiekonzernen möglich ist. Zuvor waren allerdings etliche Hürden zu nehmen. So musste die Durchleitung des Strom am Anfang bei einigen Ex-Monopolisten über Klagen vor Gericht durchgesetzt werden.

**Auch politisch haben wir schon einiges erreicht:** Bei der Stromkennzeichnung etwa, seit Dezember 2005 Pflicht für alle Stromversorger, ist Greenpeace energy Vorreiter. Seit April 2000 veröffentlichen wir im „Strombarometer“ auf unserer Homepage [www.greenpeace-energy.de](http://www.greenpeace-energy.de) viertelstündlich aktualisiert die Herkunft und Zusammensetzung unseres Stroms und archivieren die Daten. Und seit September 2004 erhalten unsere Kunden einen ausführlichen Stromherkunftsnachweis mit ihrer Rechnung.

**Greenpeace energy eG ist heute** eine der größten Einkaufsgenossenschaften in Deutschland. Und jedes Mitglied – Ende 2007 sind es bereits über 14.000 – kann mit Recht behaupten: „Ich bin Mitbesitzer meines Stromversorgers.“

# 2001

**TOCHTER** Zu Jahresbeginn gründet Greenpeace energy die Tochterfirma Planet energy GmbH. Planet energy soll das Neubaukonzept der Genossenschaft umsetzen, Solar-, Wasserkraft-, Wind- und Biomasseanlagen planen und betreiben.



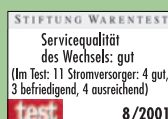
PLANET ENERGY



Solaranlage in Schwäbisch Hall

**WASSERKRAFT** Im Sommer bewirbt sich Planet energy um den Bau eines Wasserkraftwerks, das unterirdisch neben dem vorhandenen Weserwehr in Bremen-Hemelingen entstehen soll. Im Juni 2002 empfiehlt der Bremer Senator für Bau und Umwelt das Konzept von Planet energy und dem Planungsbüro Tandem für den Bau des Wasserkraftwerks. Das Bauvorhaben soll im Jahr 2009 fertig gestellt werden und rund 38 Millionen Kilowattstunden Strom pro Jahr liefern. Dies entspricht dem durchschnittlichen Jahresbedarf von rund 12.500 Haushalten.

**PRÄDIKAT** Im August benotet die Stiftung Warentest die Servicequalität des Wechsels bei Greenpeace energy mit „gut“.



# ENERGIEWENDE IST TEAMARBEIT



## UNSER ENGAGEMENT

**Ziel von Greenpeace energy** ist es, möglichst vielen Menschen eine Vollversorgung mit garantiert sauberer Energie ohne Atomkraft und Kohle zu bieten – zu fairen Preisen, bundesweit und zuverlässig rund um die Uhr.

Damit sind wir ein „richtiges“ Unternehmen – doch wir verkaufen nicht nur Strom, sondern engagieren uns darüber hinaus aktiv für die Energiewende und setzen so politische Zeichen.

**Weil wir sicherstellen wollen**, dass über die Stromrechnung kein Geld in den Betrieb von Atom- und Kohlekraftwerken fließt, wählen wir unsere Lieferanten sehr sorgfältig aus: Sie müssen nicht nur sauberen Strom aus regenerativen Kraftwerken und gasbefeuerten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen liefern, sondern auch eine ökologisch sinnvolle Geschäftspolitik betreiben. Solche Lieferanten zu finden ist angesichts der rasant zunehmenden Verflechtung der Beteiligungsstrukturen in Europa keine leichte Aufgabe.

**Die in Jahrzehnten entstandenen Strukturen** auf dem Strommarkt verhindern noch immer eine intelligente Energieversorgung. Der Löwenanteil der Produktionskapazitäten, über 85 Prozent, befindet sich in den Händen von nur vier Konzernen: RWE, Eon, EnBW und Vattenfall. Der jahrelange ruinöse Preiskampf unter den Wettbewerbern hat die

ohnehin ausgeprägte Konzentration auf diesem Sektor weiter verstärkt.

**Langfristig wird der Energiesektor** nur dann in Bewegung geraten, wenn möglichst viele Anlagen neu gebaut werden, die Strom aus erneuerbaren Quellen wie Wind, Wasser, Sonne, Biomasse oder Erdwärme produzieren.

Deshalb investieren wir in den Bau solcher Anlagen. Für die Umsetzung sorgt unsere Tochterfirma, die Planet energy GmbH. Sie hat bereits Solaranlagen in Dasing bei Augsburg und Schwäbisch Hall sowie einen Windpark im niedersächsischen Soltau in Betrieb genommen. Zudem beteiligte sie sich an einem Windpark in Österreich. In Bremen entsteht ein Laufwasser-Kraftwerk an der Weser. Windparks und weitere Solaranlagen sind in Planung.

**Wir fördern auch die Kraft-Wärme-Kopplung** auf Basis von Erdgas. Nur durch den Einsatz dieser Technik, bei der Wärme und Strom gleichzeitig und sehr effizient produziert werden, ist ein rascher Ausstieg aus Atomkraft und Kohle möglich.

**Um die Energiewende richtig in Schwung zu bringen, braucht die Genossenschaft noch viel mehr Mitstreiter, die sich mit ihren Einlagen und ihrem Engagement für sauberen Strom einsetzen!**

## 2002

**NACHWUCHS** Im Juni geht unter der Schirmherrschaft des „Löwenzahn“-Moderators Peter Lustig die Greenpeace energy-Kinderhomepage [www.kabelsalat.tv](http://www.kabelsalat.tv) online. Kabelsalat erklärt kindgerecht die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien. (Für diese Kinderseiten wird Greenpeace energy 2004 der Waiblinger Kiebitz und 2005 der Erfurter Netcode verliehen.)



Enny Kabelsalat präsentiert die Kinderhomepage



## 2003

**ALTERNATIVE** Im Januar eröffnet Greenpeace energy das Portal [www.atomstromfreies-internet.de](http://www.atomstromfreies-internet.de). Damit setzt die Genossenschaft den dramatisch wachsenden Stromverbrauch durch die Internetnutzung auf die politische Tagesordnung.

**STROMEXPORT** Ab Mai bietet der Luxemburger Stromversorger CEGEDEL seinen Kunden den Ökostrom-Tarif „nova naturstrom“ an. Den Strom für diesen Tarif bezieht CEGEDEL von Greenpeace energy.

# MITGLIED WERDEN



## MACHEN SIE MIT

**Genossenschaftsmitglied der Greenpeace energy eG** werden ist ganz einfach – dazu müssen Sie nicht einmal Stromkunde sein. Umgekehrt können Sie natürlich auch Strom beziehen, ohne Genossenschaftsanteile zu erwerben. Greenpeace energy bittet Sie herzlich, sich für beides zu entscheiden. Ihre Mitgliedschaft ist ein starkes Votum für das Konzept von Greenpeace energy: Je mehr Menschen sich für die Energiewende entscheiden, umso mehr Druck können wir auch auf die etablierten Unternehmen ausüben, in ihrer Energiepolitik umzudenken.

### Die wichtigsten Informationen zur Mitgliedschaft bei Greenpeace energy:

#### Mitglied werden

Wenn Sie Genossenschaftsmitglied werden möchten, schicken Sie uns einfach die vollständig ausgefüllte Beitrittserklärung (sie liegt in der Regel dieser Broschüre bei oder kann von unserer Homepage heruntergeladen bzw. bei uns bestellt werden).

#### Einlage

Jede natürliche oder juristische Person kann sich mit mindestens einem und höchstens 100 Anteilen im Wert von jeweils 55 Euro beteiligen. Wenn Sie sich für das bequeme Lastschriftverfahren entscheiden, buchen wir Ihre Einlage von Ihrem Konto ab. Das erspart uns enorm viel Aufwand. Möchten Sie lieber per

Rechnung bezahlen, überweisen Sie den Betrag bitte nach Erhalt der Zahlungsaufforderung auf das von uns angegebene Konto.

#### Haftungsbeschränkung

Als Mitglied haften Sie maximal auf die Höhe Ihrer Einlage – selbst im Falle einer Insolvenz. Eine Nachschusspflicht besteht nach § 40 unserer Satzung nicht. Die Einlagen werden auf (risikolose) Tagesgeldkonten eingezahlt. Riskante Geldanlagemodelle (z. B. Aktienkauf) werden mit den Einlagen nicht verfolgt.

#### Überschüsse

Falls Überschüsse erwirtschaftet werden, kann eine steuerfreie Rückvergütung an die Mitglieder gezahlt werden.

#### Kündigung

Sie können Ihre gesamte Beteiligung oder einzelne Anteile mit einer Frist von acht Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Höhe der Rückzahlung richtet sich nach dem Jahresabschluss des Jahres, in dem Sie ausscheiden. Weist der Abschluss einen Fehlbetrag aus, erhalten Sie Ihre Einlage um den Anteil am Fehlbetrag vermindert zurück. Wurde ein Überschuss erwirtschaftet, erhöht sich die Rückzahlungssumme um den Gewinnanteil. Die Auszahlung kann allerdings erst dann erfolgen, wenn die Vertreterversammlung den Jahresabschluss des Geschäftsjahres festgestellt hat.

# 2004

**STROMKENNZEICHNUNG** Zusätzlich zum Strombarometer und dem jährlichen Monitoringbericht der unabhängigen Gutachter praktiziert Greenpeace energy als erster deutscher Stromanbieter die Stromkennzeichnung gemäß den Vorgaben der EU: Auf jeder Rechnung wird der genaue Strommix und die dazugehörige Umweltbilanz abgedruckt.

**BETEILIGUNG** Im Dezember geht der Windpark Parndorf 2 ans Netz. An den acht Anlagen ist Planet energy zu 34 Prozent beteiligt. Der Windpark erzeugt ausreichend Strom, um damit 8.300 Haushalte zu versorgen.



Foto: OekoStrom AG

# ENGAGEMENT MIT ZUKUNFT



Roland Hipp

## FRAGEN AN ROLAND HIPPI, INITIATOR VON GREENPEACE ENERGY

**Greenpeace energy ist bislang der einzige bundesweite Anbieter auf dem Strommarkt, der genossenschaftlich organisiert ist. Was gab den Ausschlag für diese Organisationsform?**

Das Grundprinzip war, Ökologie und Ökonomie miteinander in Einklang zu bringen. Uns als Genossenschaft zu organisieren, war quasi das Sahnehäubchen obendrauf: Denn unsere Stromkunden sind gleichzeitig Eigentümer.

Ganz wichtig war für uns auch die Möglichkeit, Eigenkapital ohne Bankkredite und ohne Fremdfinanzierung aufbauen zu können – absolut unabhängig. Heute trägt sich die Belieferung vollständig, und das bei stabilen Preisen. Nun investieren wir verstärkt in die Planung und den Bau neuer Anlagen.

**Genossenschaften gelten als etwas altbacken. Passen sie überhaupt noch in unsere Zeit?**

Die Frage ist doch, wie eine Genossenschaft geführt wird und was sie macht. Greenpeace energy hat zum Beispiel eine einzigartige Neubauregelung und das weitestgehende Monitoring in ganz Europa, d. h. dass die Einhaltung unserer Kriterien besonders streng überprüft wird. Da zeigt sich, wie modern eine Genossenschaft sein kann. Und der Grundgedanke, gemeinsam etwas zu machen, kann gar nicht veralten! Als wir 1999 mit unserem Konzept an die Öffentlichkeit gingen, hieß es: Wer Genossenschaftsmitglied werden will, muss Stromkunde sein. Aber dann wollten ganze Familien Anteile zeichnen – Eltern, Kinder, Oma, obwohl sie zusammen nur einen Stromzähler hatten. Daraufhin mussten wir die Satzung noch einmal ändern. Nach nur fünf Wochen war der Betrieb von Greenpeace energy gesichert. Beim Start am 1. Januar 2000 hatten wir schon etwa 2.500 Mitglieder.

**„Greenpeace energy hat weder Atom- noch Kohlestrom in seinem Mix. Viele Menschen haben lange darauf gewartet, aus diesen Energien auszusteigen.“**

## 2005

**KLIMASCHUTZ** Unter dem Motto „Wechseln & Helfen“ beteiligt sich die Genossenschaft im Mai als Sponsor am 30. Deutschen Evangelischen Kirchentag. Jeder Neukunde, der über die Veranstaltung zu sauberem Strom wechselt, unterstützt ein Klimaschutz- und Entwicklungshilfeprojekt in Tansania. Rund 10.000 Euro für energiesparende Herde und Solaranlagen kommen so zusammen.

**WACHSTUM** Am 25. Oktober gibt Greenpeace energy die Übernahme des Kundenstamms der Marke unit[e] naturstrom bekannt. Zum Jahreswechsel werden damit rund 56.000 Haushalte und Betriebe mit Greenpeace energy-Strom versorgt. Die Genossenschaft hat 12.000 Mitglieder.





### **Was reizt so viele Menschen der Genossenschaft beizutreten?**

Erstens: Als Eigentümer können die Genossenschaftsmitglieder die Firmenpolitik aktiv mitbestimmen. Unsere Mitglieder sind unglaublich engagiert, es gibt sehr viele Rückfragen, und die Diskussionen in der Vertreterversammlung bewegen sich auf hohem Niveau. Das ist ein Gremium, das uns enorm unterstützt und motiviert.

Zweitens: Bei konventionellen Stromversorgern schließen sich die Interessen der Kunden und der Eigentümer gegenseitig aus. Die Aktionäre wollen möglichst hohe Renditen, die die Kunden mit immer weiter steigenden Strompreisen bezahlen müssen. Bei uns ist das anders: Unsere Kunden sind als Genossenschaftsmitglied auch gleichzeitig Miteigentümer ihres Stromversorgers und können so selbst dafür sorgen, dass sie dauerhaft zu fairen Preisen versorgt werden.

Drittens: Greenpeace energy hat weder Atom- noch Kohlestrom in seinem Mix. Viele Menschen haben lange darauf gewartet, aus diesen Energien auszusteigen. Vor der Liberalisierung war das ja nicht möglich.

### **Betriebswirtschaftlich steht Greenpeace energy solide da. Profitieren die Mitglieder davon?**

Sobald die Anfangsverluste abgebaut sind und Überschüsse erzielt werden, hat die Genossenschaft die Möglichkeit, eine steuerfreie Ausschüttung vorzunehmen. Immerhin haben wir schon nach drei Betriebsjahren mit einer „schwarzen Null“ abgeschlossen. Unsere Priorität ist allerdings ein stabiler Strompreis. Vom Start unseres Angebots im Januar 2000 bis zum Jahr 2007 haben wir unseren Preis

gerade einmal um 12,5 Prozent angehoben. Im Durchschnitt ist der Strompreis der anderen Anbieter in diesem Zeitraum um mehr als 30 Prozent gestiegen.

### **Wie sieht Greenpeace energy im Jahr 2010 aus?**

Das Konzept von Greenpeace energy sieht ja vor, dass mit dem Bezug unseres Stroms auch der Neubau sauberer Anlagen gefördert wird. In der Praxis sieht das so aus, dass unsere Tochtergesellschaft Planet energy eine wachsende Zahl solcher Kraftwerke selbst plant und baut. In wenigen Jahren wird daher ein Großteil unserer Stromversorgung aus eigenen Anlagen stammen.

Auch die Zahl unserer Kunden und Mitglieder wird weiter wachsen. Einen großen Teil unserer neuen Kunden gewinnen wir dabei durch die Empfehlung bisheriger Kunden. Da sind wir weiterhin auf die Mithilfe aller Mitglieder angewiesen.

## **2006**

**GENUSSRECHTE** Ab Frühherbst gibt Planet energy zum zweiten Mal Genussrechte heraus. Anleger können sich so finanziell am Unternehmenserfolg des Anlagenbauers beteiligen.

**WINDPARK** Anfang April geht im niedersächsischen Soltau der erste Windpark von Planet energy in Deutschland ans Netz.

**STROMAUFWÄRTS**



**ENERGIE  
KONGRESS 2006**

**KONGRESS** Unter dem Motto „Stromaufwärts – Wege zu einer sauberen Energiewirtschaft“ veranstaltet die Genossenschaft am 20. und 21. Oktober in Mannheim einen Energiekongress. Zum zweiten Mal nach dem Kongress im Oktober 2004 in Hamburg diskutieren Mitglieder und Kunden mit Experten über die zukünftige Stromversorgung. Der Greenpeace energy-Energiekongress findet alle zwei Jahre statt.

# FRAGEN ZUR GENOSSENSCHAFT



## Was ist eine eingetragene Genossenschaft?

Eine eingetragene Genossenschaft (eG) ist formal eine Kapitalgesellschaft, die ausschließlich den Genossenschaftsmitgliedern gehört. Zweck einer Genossenschaft ist nicht die Gewinnmaximierung, sondern der gemeinschaftliche Einkauf von Gütern oder Leistungen, die den Mitgliedern oder – wie bei Greenpeace energy – allen Interessierten zur Verfügung stehen.

Genossenschaften sind selbst verwaltet, das heißt, die Mitglieder treffen ihre Entscheidungen in den Organen der Genossenschaft selbst. Auch das Eigenkapital wird von den Mitgliedern aufgebracht.

## Welche Vorteile bietet mir eine Genossenschaftsmitgliedschaft?

Als Genossenschaftsmitglied sind Sie Miteigentümer und somit Mitunternehmer. Im Falle eines Gewinns kommt der wirtschaftliche Erfolg der Genossenschaft allen Mitgliedern zugute, entweder in Form einer Rückvergütung oder einer Dividende auf das eingezahlte Kapital. Außerdem erhalten Sie regelmäßig aktuelle Informationen aus der Genossenschaft.

## Wer kann Genossenschaftsmitglied werden?

Mitglied werden kann jede natürliche und juristische Person, mit oder ohne Strombezug von Greenpeace energy. Sie können mindestens einen und höchstens 100 Anteile à 55 Euro zeichnen.

## Wie ist das Verhältnis zur Umweltschutzorganisation Greenpeace e.V.?

Die Genossenschaft ist laut Satzung dazu verpflichtet, die Qualitätskriterien für sauberen Strom zu erfüllen, welche von der Umweltschutzorganisation Greenpeace e.V. aufgestellt werden. Daher auch der Name „Greenpeace energy“. Um die Verwendung des Namens zu regeln, besteht ein Vertrag zwischen der Genossenschaft und Greenpeace. Die gemeinnützige Organisation hält als Gründungsmitglied zwei Anteile von je 55 Euro.

Weitere wirtschaftliche oder rechtliche Verflechtungen bestehen nicht. Die Genossenschaft agiert in ihren unternehmerischen Entscheidungen allein und unabhängig.

## Wie sind Genossenschaften aufgebaut?

Genossenschaften sind demokratisch aufgebaut. Die General- bzw. Vertreterversammlung ist das wichtigste Organ der Genossenschaft. Sie bestellt und entlastet den Aufsichtsrat, entlastet den Vorstand, genehmigt den Jahresabschluss, beschließt Satzungsänderungen und entscheidet über die Verwendung der Jahresergebnisse. Der Aufsichtsrat bestellt und kontrolliert den Vorstand. Sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat haben vor der General- oder Vertreterversammlung Rechenschaft abzulegen.

## 2006

**SONNENSTROM** In Dasing bei Augsburg errichtet Planet energy eine 1,56 MW-Fotovoltaik-Anlage, mit der 500 Haushalte versorgt werden können. Dies ist die größte Fotovoltaik-Aufdachanlage, die bisher von einem Ökostromanbieter realisiert wurde. Eine erste Anlage mit 100 KW wurde 2001 in Schwäbisch Hall gebaut.



In Dasing wurden 31.000 m<sup>2</sup> Dachfläche mit Modulen ausgestattet.

## 2007

**GREENPEACE ENERGY** zählt mehr als 65.000 Kunden, darunter auch 3000 Geschäftskunden, und ist weiterhin der preisstabilste bundesweite Ökostromanbieter – ein Verdienst des genossenschaftlichen Modells.

**STROMMIX** In diesem Jahr versorgt Greenpeace energy die Kunden zu 100 % mit Strom aus Erneuerbaren Energien. Etwa 10 % kommen aus Windkraftanlagen – der höchste Anteil an Windstrom in einem bundesweiten Stromangebot.

**GENEHMIGT** Am 31.01.2007 erteilt die zuständige Behörde die Genehmigung zum Bau des von Planet energy und der Projektierungsgesellschaft Tandem geplanten 10 MW-Wasserkraftwerks in Bremen-Hemelingen.

# FRAGEN ZUR GENOSSENSCHAFT



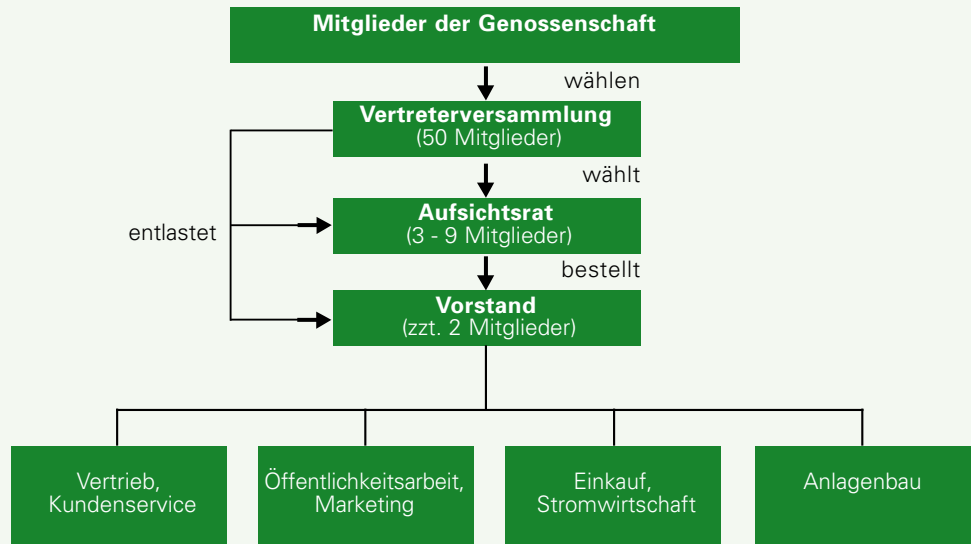
## Wie wird abgestimmt?

Die Mitglieder der Genossenschaft entscheiden über wichtige Richtungsentscheidungen mit. Bei Genossenschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern werden alle vier Jahre 50 Vertreter und Vertreterinnen gewählt, die an der jährlich stattfindenden Vertreterversammlung teilnehmen. Dieses Gremium bestimmt u.a. über die Verwendung des Jahresergebnisses. So kann die Versammlung z. B. bestimmen, ob Überschüsse an die Mitglieder zurückfließen oder in den Ausbau von Kraftwerken investiert werden. Darüber hinaus wählen die Vertreter die Mitglieder des Aufsichtsrates, stellen den Jahresabschluss fest und entscheiden über Satzungsänderungen. Das Stimmrecht ist für alle Anteilseigner gleich, unabhängig von der Anzahl der gezeichneten Einlagen hat jeder nur eine Stimme.

## Wie bekomme ich die Satzung der Genossenschaft?

Sie können sich die Satzung aus dem Download-Bereich unseres Internetauftritts herunterladen. Gerne schicken wir Ihnen auch ein gedrucktes Exemplar zu.

## Organigramm der Greenpeace energy eG



## HABEN SIE NOCH FRAGEN?

## RUFEN SIE UNS AN, FAXEN, MAILEN ODER SCHREIBEN SIE UNS:



Telefon: 040/808 110-350



Fax: 040/808 110-555



Internet: [www.greenpeace-energy.de](http://www.greenpeace-energy.de)



E-Mail: [genossenschaft@greenpeace-energy.de](mailto:genossenschaft@greenpeace-energy.de)



Adresse: Schulterblatt 120, 20357 Hamburg

Sie erreichen uns montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr.

# Satzung von Greenpeace Energy eG

## Präambel

Die Greenpeace Energy eG ist die erste Einkaufsgenossenschaft für Verbraucher von atomstromfreier und klimafreundlich erzeugter Energie. Die Genossenschaft hat zum Ziel, ihren Mitgliedern eine nachhaltige und umweltverträgliche Energieversorgung zu möglichst kostengünstigen Preisen zu verschaffen. Ökonomie und Ökologie sollen für die Mitglieder zum Schutze des Klimas und der Umwelt verbunden werden.

Die Greenpeace Energy eG muss sich an die vom Greenpeace e.V. festgelegten strengen ökologischen Kriterien halten.

## Übersicht

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens .....	3
II. Mitgliedschaft .....	3
III. Organe der Genossenschaft .....	5
IV. Eigenkapital und Haftsumme .....	10
V. Rechnungswesen .....	10
VI. Schlussbestimmungen .....	11

## I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

### § 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet „Greenpeace Energy eG“.
- (2) Sitz der Genossenschaft ist Hamburg.

### § 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der gemeinschaftliche Einkauf und die Produktion elektrischen Stroms und die Versorgung von Haushaltungen und Betrieben der Mitglieder durch umweltverträgliche und kostengünstige Stromlieferungen sowie die Beratung der Mitglieder zu Energiefragen. Die Genossenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auch auf die Nutzung weiterer umweltverträglicher Energieformen ausdehnen.
- (3) Die Genossenschaft darf nur elektrischen Strom an ihre Abnehmer liefern, der den vom Verein Greenpeace e.V. festgelegten Kriterien zur Einordnung als umweltverträglich erzeugter Strom entspricht. Greenpeace e.V. ist jederzeit berechtigt, die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen durch geeignete Sachverständige auf Kosten der Genossenschaft überprüfen zu lassen. Die Sätze 1 und 2 gelten für andere umweltverträgliche Energieformen entsprechend.
- (4) Der Name „Greenpeace“ ist weltweit geschützt. Die Genossenschaft wird die Befugnis zur Nutzung dieses Namens im Rahmen eines Lizenzvertrages mit dem Greenpeace Umweltschutzverlag GmbH mit Sitz in Hamburg erwerben.
- (5) Die Ausdehnung der Geschäftsbetriebe auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) natürliche Personen,
  - b) Personenhandelsgesellschaften,
  - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,
  - d) Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die umweltverträglich erzeugten elektrischen Strom im Sinne des § 2 Abs. 3 verbrauchen wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
  - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
  - b) Zulassung durch die Genossenschaft.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 lit. b der Satzung) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Im Falle der Ablehnung ist der Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe der Beitrittserklärung zu benachrichtigen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung (§ 5)
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6)
- Tod (§ 7)
- Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8)
- Ausschluss (§ 9)

## **§ 5** **Kündigung**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens acht Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

## **§ 6** **Übertragung des Geschäftsguthabens**

- (1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist, und die maximal zur Zeichnung mögliche Anzahl von Geschäftsanteilen pro Mitglied nicht überschritten wird.
- (2) Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 7** **Tod eines Mitglieds**

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

## **§ 8** **Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft**

Wird eine juristische Person oder eine Personenhandels-gesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt, sofern er die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt.

## **§ 9** **Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es trotz schriftlicher Aufforderung mit Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
  - b) es zahlungsunfähig geworden oder wenn über sein Vermögen ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt worden ist;
  - c) sein Wohnsitz oder dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;

- d) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
- e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- f) es seinen Bedarf an elektrischer Energie nicht durch Lieferungen der Genossenschaft deckt.

- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Vorstand darf von der Möglichkeit der Ausschließung gemäß Absatz 1 Abschnitt f) auch Gebrauch machen, um die Kandidatur von Mitgliedern zur Vertreterversammlung zu verhindern, die nicht zu den Strombeziehern der Genossenschaft gehören.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.
- (5) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, so ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

## **§ 10** **Finanzielle Auseinandersetzung**

- (1) Für die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## **§ 11** **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der

Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 4 der Satzung);
- c) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 2 der Satzung);
- d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- f) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen.

### **§ 12**

#### ***Pflichten der Mitglieder***

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 der Satzung zu leisten.

## **III. Organe der Genossenschaft**

### **§ 13**

#### ***Organe der Genossenschaft***

- (1) Die Organe der Genossenschaft sind:
  - A. Der Vorstand
  - B. Der Aufsichtsrat
  - C. Die Generalversammlung
- (2) Steigt die Mitgliederzahl der Genossenschaft über die Zahl von 1.500, so tritt mit Wirkung des Kalenderjahres, zu dessen Beginn der Mitgliederbestand bei oder über 1.500 Mitgliedern lag, an die Stelle der Generalversammlung eine Vertreterversammlung der Mitglieder.
- (3) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 Vertretern. Übersteigt die Mitgliederzahl 50.000, so wird für jeweils volle 1.000 Mitglieder ein Vertreter gewählt. Personen, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben oder solche, an die die Benachrichtigung über die Ausschließung (§ 9 Abs. 4) abgeschickt ist, können nicht zu Vertretern gewählt werden. Neben den Vertretern sind mindestens 5 Ersatzvertreter zu wählen, wobei die Reihenfolge ihres Nachrückens festzulegen ist. Die Amtszeit der Vertreter endet jeweils mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem

die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

- (4) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden in einer Wahlordnung getroffen, die nach Maßgabe des § 43a Abs. 4 Sätze 6 ff. GenG von Vorstand und Aufsichtsrat aufgestellt wird und der Zustimmung der Generalversammlung bedarf.
- (5) Für die Vertreterversammlung gelten im übrigen die nachfolgenden Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäß.

## **A. Der Vorstand**

### **§ 14**

#### ***Leitung der Genossenschaft***

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung.

### **§ 15**

#### ***Vertretung***

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).
- (2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) § 25 Abs. 3 GenG bleibt unberührt.

### **§ 16**

#### ***Aufgaben und Pflichten des Vorstands***

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
  - a) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
  - b) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
  - c) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;

- d) dem Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- e) dem Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen;
- f) eine zuverlässige Belieferung der Mitglieder mit umweltverträglich erzeugtem Strom nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 dieser Satzung sicher zu stellen.

**§ 17**  
**Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat**

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen:

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos.

**§ 18**  
**Zusammensetzung und Dienstverhältnis**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen, die Mitglied der Genossenschaft sein müssen. Die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied zu seinem Stellvertreter ernennen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat muss vor der Bestellung von Vorstandsmitgliedern die Stellungnahme des Vereins Greenpeace e.V. einholen zu der Frage, ob gegen die Bestellung der als Vorstandsmitglied vorgesehenen Person Bedenken bestehen. Werden sachlich begründete Bedenken erhoben, so darf die Bestellung des Bewerbers zum Vorstand nicht erfolgen.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den entgeltlich tätigen Vorstandsmitgliedern. Die Dienstverträge müssen den Vorgaben des Lizenzgebers (§ 2 Abs. 4) entsprechen.
- (4) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
- (5) Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- (7) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

**§ 19**  
**Willensbildung**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Hat der Aufsichtsrat einen Vorstandsvorsitzenden ernannt, so gibt seine Stimme bei Abstimmungen im Vorstand und bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Gleiches gilt für die Stimme seines Stellvertreters bei Abwesenheit des Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm gesetzlich oder durch Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

**§ 20**  
**Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats**

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

**§ 21**  
**bleibt vorläufig frei**

**B. Der Aufsichtsrat**

**§ 22**  
**Aufgaben und Pflichten**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet,

bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25 der Satzung.

- (4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch nach ihrem Ausscheiden.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

### **§ 23**

#### **Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

- (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
  - a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - b) den Abschluss oder die Beendigung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, soweit die beabsichtigte Maßnahme über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Genossenschaft hinausgeht;
  - c) den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
  - d) die Verwendung der Rücklagen gemäß § 39 der Satzung;
  - e) die Errichtung von Zweigniederlassungen;
  - f) die Erteilung und den Widerruf von Prokura;
  - g) den Beitritt zu Organisationen und Verbänden;
  - h) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43 Abs. 1 der Satzung);
  - i) den Beitritt zu oder die Kündigung der Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 der Satzung entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend ist.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 2 und § 25 Abs. 5 der Satzung entsprechend.

### **§ 24**

#### **Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, maximal neun natürlichen Personen, die Mitglied der Genossenschaft sein müssen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen § 33 Abs. 3 bis 5 der Satzung.
- (3) Die Amtszeit der in der ersten Generalversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die für das Geschäftsjahr 2002 stattfindet. Die Amtsdauer beträgt im übrigen in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. In den beiden ersten Jahren entscheidet das Los, später die Amtsdauer. Bei Erweiterung des Aufsichtsrats scheidet von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Drittel aus; von den neuen Mitgliedern scheidet durch Los ebenfalls ein Drittel aus, bis sich ein Turnus ergibt; sodann entscheidet auch bei diesen Mitgliedern die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

### **§ 25**

#### **Konstituierung, Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst

seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 33 der Satzung gilt entsprechend.

- (3) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Stimmabgabe, per Telefax, E-Mail oder in vergleichbarer Weise zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berührt, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

### **C. Die Generalversammlung**

#### **§ 26**

##### **Ausübung der Mitgliedsrechte**

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Zahl der von ihm übernommenen Geschäftsanteile.
- (2) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (3) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (4) Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben.
- (5) Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.

- (6) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
- (7) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

#### **§ 27**

##### **Frist und Tagungsort**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

#### **§ 28**

##### **Einberufung und Tagesordnung**

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in dem in § 46 der Satzung vorgesehenen Blatt einberufen. Bei der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist eine Frist von mindestens einem Monat, für außerordentliche Generalversammlungen eine Frist von mindestens sieben Tagen einzuhalten, die zwischen dem Tage des Zuges bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind oder es sich um Beschlüsse über die Leitung der Versammlung oder um Anträge auf einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

## § 29

### **Versammlungsleitung**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann stattdessen einen anderen Versammlungsleiter bestimmen, der nicht notwendig zu den Mitgliedern der Genossenschaft gehören muss. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

## § 30

### **Gegenstände der Beschlussfassung**

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in diese Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung ihrer Vergütungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) die Einleitung von Maßnahmen zur Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
- i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- j) Verschmelzung der Genossenschaft;
- k) Auflösung der Genossenschaft.

## § 31

### **Mehrheitserfordernisse**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
  - a) Änderung der Satzung;
  - b) Auflösung der Genossenschaft;
  - c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
  - d) Verschmelzung der Genossenschaft;
  - e) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.
- (3) Ein Beschluss über die Änderung der Absätze 2 bis 4 des § 2 dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung ist hinsichtlich dieses Beschlussgegenstandes nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (4) Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Rechtsform ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck ein-

berufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Änderung der Rechtsform beschließen. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen.

- (5) Über die Verschmelzung, die Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des Prüfungsverbandes vorlesen worden ist.

## § 32

### **Entlastung**

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

## § 33

### **Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- (6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

## § 34

### **Auskunftsrecht**

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit
  - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;

- b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
- c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde, das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

### **§ 35 Protokoll**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Eintragung muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

### **§ 36 Teilnahmerecht der Verbände**

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

## **IV. Eigenkapital und Haftsumme**

### **§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben**

- (1) Der Geschäftsanteil, mit dem sich jedes Mitglied mindestens bei der Genossenschaft beteiligen muss, beträgt bis zum 31.12.2001 DM 100,00; ab dem 01.01.2002 EUR 55,00. Jedes Mitglied darf maximal 100 Anteile besitzen.
  - (2) Der Pflichtgeschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste in der Höhe von EUR 50,00 zur Einzahlung fällig. Über weitere Einzahlungen beschließt die Generalversammlung.
- a) Weitere Geschäftsanteile können nur übernommen

werden, wenn der Pflichtanteil voll eingezahlt ist. Sie sind sofort in voller Höhe zur Einzahlung fällig.

- (3) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustabdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (4) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausbezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10 der Satzung.

### **§ 38 Gesetzliche Rücklage**

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

### **§ 39 Andere Ergebn isrücklagen**

- (1) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebn isrücklage gebildet, der jährlich mindestens 50 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Weitere Ergebn isrücklagen können gebildet werden.
- (2) Über die Verwendung der Ergebn isrücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 der Satzung). Die anderen Ergebn isrücklagen sollen der Finanzierung von Investitionen im Rahmen alternativer Energiekonzepte dienen, soweit dies die finanziellen Möglichkeiten der Genossenschaft erlauben.
- (3) Das Recht der Generalversammlung, auch die Ergebn isrücklagen zur Verlustdeckung heranzuziehen, bleibt unberührt.

### **§ 40 Nachschusspflicht**

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

## **V. Rechnungswesen**

### **§ 41 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 42**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 22 Abs. 2 der Satzung) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

## **§ 43**

### **Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses**

- (1) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die so beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Dabei sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

## **§ 44**

### **Deckung eines Jahresfehlbetrags**

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.

- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrags herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 45**

#### **Auflösung der Genossenschaft**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Die Verteilung des Vermögens unter die einzelnen Genossen erfolgt bis zum Gesamtbetrag der in der ersten Liquidationsbilanz ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältnis der letzteren.

### **§ 46**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.

### **§ 47**

#### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

---

Stand: 17. Oktober 2007, erstmalig eingetragen im Genossenschaftsregister am 16. November 1999.

Hamburg, den 25.10.2007

**IMPRESSUM** Greenpeace energy eG • Schulterblatt 120 • 20357 Hamburg • Tel. 040/808 110-300 • Fax 040/808 110-333  
E-Mail: [info@greenpeace-energy.de](mailto:info@greenpeace-energy.de) • Internet: [www.greenpeace-energy.de](http://www.greenpeace-energy.de) • Redaktion: Robert Werner, Claudia Stück • Text: Kerstin Eitner  
Gestaltung: Büro Hamburg • Druck: Media-Print Witt GmbH, Reinbek • Stand: 2/2008